



**Zuschüsse für Pflegebedürftige
zur Wohnumfeldverbesserung**



www.rapido-schubladen-shop.de

HOLEN SIE SICH DEN ZUSCHUSS DER PFLEGEKASSE!

Viele schimpfen auf den Staat und es gibt ganz sicher viel zu kritisieren, aber im Vergleich mit anderen Ländern, haben wir in Deutschland ein paar wunderbare Einrichtungen, die für körperlich gehandicapte Personen einiges an Förderungen bereitstellt. Die Pflegekassen sind eine dieser Einrichtungen, die finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen zur Verfügung stellen.

Und der Betrag, der da von der Pflegekasse bezuschusst wird – ist nicht zu verachten:
bis zu 4.000 Euro pro Pflegebedürftigem können beantragt werden.

Dazu zählen auch die Rapido-Schubladen!

Kein Wunder, sind Sie doch eigentlich genau für ältere und körperlich beeinträchtigte Personen „erfunden“ worden. Für ältere Menschen ist es nicht mehr so einfach (oder auch geradezu unmöglich) auf die Knie zu gehen, nur um aus der hintersten Ecke des alten Küchenschrankes etwas hervorzukramen. Leicht ausziehbare Schubladen sind da bedeutend einfacher und machen es vor allem für Menschen im Rollstuhl einfach, sich weiter in ihrer eigenen Wohnung selbst zu versorgen.

Wenn sie sich also überlegen, ihre alten Schränke durch das Einsetzen eines Rapido-Schubladensystems zu verbessern, dann sollten Sie sich auch überlegen, ob es nicht möglich wäre, dafür einen Zuschuss von der Pflegekasse zu erhalten.

Wir wollen Ihnen deshalb mit diesem kleinen Ratgeber zur Seite stehen.

Auf den letzten Seiten finden Sie sogar den kompletten und für Sie relevanten Gesetzestext zu § 40 SGB XI Pflegehilfsmittel, um sich selbst zu überzeugen, ob Sie oder Ihre Familie für so einen Pflegehilfsmittelzuschuss die geeigneten Voraussetzungen haben.

FAKT IST:

Die Zuschüsse der Pflegekassen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen, werden von der Kasse ohne einen Eigenanteil des Pflegebedürftigen gewährt. Das bedeutet ganz konkret – es stehen Ihnen wirklich bis zu 4000,- Euro zur Verfügung und wenn nicht das ganze Geld für eine Verbesserungsmaßnahme in der Wohnung verbraucht wird, verfällt der Rest nicht, sondern kann weiterhin für andere Anpassungen verwendet werden.

Das bedeutet: wenn Sie einen Antrag auf Verbesserung des Wohnumfeldes stellen, dann ist nur der Gesundheitszustand des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend. Egal ob eine Wohnraumverbesserung oder mehrere, der Gesundheitszustand ist entscheidend. Sie können daher auch neue praktische Schubladeneinsätze für Küche und Bad, aber auch für Schlafzimmer oder Wohnzimmer bestellen und es gilt dennoch als eine EINZIGE Maßnahme im Sinne des Gesetzes, allerdings nur dort wo der Lebensmittelpunkt des Pflegebedürftigen ist – also sein zu Hause.

NUTZEN SIE ALSO DIESE MÖGLICHKEIT UND HOLEN SIE SICH DAS RAPIDO-SCHUBLADENSYSTEM GRATIS NACH HAUSE!

Haben Sie Fragen, dann schreiben Sie uns einfach:

info@rapido-schubladen-shop.de oder rufen Sie uns an: +49 (0)6443 811179

RAPIDO SCHUBLADEN SHOP

WICHTIG!

Ändert sich die Pflegesituation des Betroffenen, oder der Gesundheitszustand oder werden weitere und zusätzliche Maßnahmen notwendig, handelt es sich um eine neue Maßnahme im Sinne des § 40, Abs.4 SGB XI.Pf.

Bitte beachten:

Der Zuschuss muss vor Beginn der Maßnahme mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden.

Wir von RAPIDO sind gerne bereit, Ihnen so einen Kostenvoranschlag für Ihre Pflegekasse zuzusenden. Sie erhalten von uns dazu eine Rechnung, welche Sie bei der Pflegekasse einreichen und die, nur bei Genehmigung durch diese, zahlbar ist.

Schreiben Sie uns einfach
info@rapido-schubladen-shop.de
oder rufen Sie uns an: +49 (0)6443 811179

Was wird also alles bezuschusst?

Innerhalb der Wohnung des Pflegebedürftigen:

Küche

- Umbauten zur einfacheren Handhabung von bestehenden Schränken und Armaturen,
- Einfacherer Zugang zu Kochgeräten in Schränken und Schubladen
- mit Rollstuhl einfach benutzbare Schränke (also auch unsere ausziehbaren Schubladen)
- mit Rollstuhl einfach benutzbare Kücheneinrichtung
- rutschhemmender Bodenbelag,
- mit Rollstuhl unterfahrbare Kücheneinrichtung oder leicht greifbare Schubladen
- motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken
- Installation der Waschmaschinenanschlüsse in der Küche, anstatt im Bad

Wohnung allgemein

- Austausch von alten klemmenden Schubladen durch leicht ausziehbare in bestehende Möbel
- Einbau ausziehbarer Schubladen in bestehende Bürotische, Einbaukästen oder Schuhkästen
- Verlegung von Wasser- und Stromanschlüssen
- Änderung Lichtschalter/Steckdosen in Greifhöhe
- komplette Änderung des Wohnraumes (Stockwerktausch)
- Änderung des Bodenbelags (Vermeidung von Rutsch - und Sturzgefahr)
- Anpassung der Heizung
- Einbau von Treppenlift, Sitzlift
- Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen
- Änderung von Türanschlüge, Türgriffen, Fenstergriffen auf Greifhöhe
- Installierung Hausnotruf

www.rapido-schubladen-shop.de

RAPIDO SCHUBLADEN SHOP

Bad

- Einbau von ausziehbaren Schubladen in bestehende Badschränke oder Einbaukästen
- Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC, Armaturen
- Badewanneneinstiegshilfen (Änderung der Bausubstanz)
- rutschfeste Bodenbeläge (auch für Dusche)
- Einbau Duschplatz, wenn Badewanne nicht mehr genutzt werden kann
- Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen
- höhenverstellbarer Waschtisch
- höhenverstellbareres WC

Schlafzimmer

- vereinfachter Bettzugang
- Einbau ausziehbarer Schubladen in bestehende Einbaukästen oder Schlafzimmerschränke
- Bestehendes Nachtkästchen mit leicht ausziehbaren Schubladen ausstatten
- rutschhemmender Bodenbelag
- Lichtschalter/Steckdosen vom Bett aus zu erreichen

Außerhalb der Wohnung

- Einbau eines Personenaufzuges im eigenen Haus
- Anpassung eines bestehenden Aufzuges an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers (damit sind gemeint: ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe, etc.)
- Erleichterungen im gesamten Haus z.B.: Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen, ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Anordnung von Schalterleisten, Briefkästen in Greifhöhe, Anbringen von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen,
- Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte,
- Treppenumbauten, Rollstuhl- oder Rollator-Rampen und Treppenlifte
- Installation von behindertengerechten und ausreichend langen Handläufen
- farbige Stufenmarkierungen
- Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Installation von automatischen Türen
- Einbau einer Gegensprechanlage
- Behindertengerechte Parkplätze inkl. Markierung,



RAPIDOSCHUBLADEN SHOP
Mehr drin im Schrank – leicht aus dem Schrank

Schreiben Sie uns einfach
info@rapido-schublade-shop.de
oder rufen Sie uns an: +49 (0)6443 811179

www.rapido-schublade-shop.de

Zusätzliche-Bereiche, die in die Finanzierung fallen:

Neben den oben genannten Bereichen der bestehenden Wohnung, werden auch noch folgende Kosten übernommen.

Umzugskosten in neue Wohnung

Adaptierungsarbeiten nach Umzug in der neuen Wohnung

Umbaumaßnahmen in Wohnungen, in denen **mehrere** Pflegebedürftige wohnen

Mehr Zuschüsse bei mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt!

Ganz wichtig erscheint uns der Hinweis, dass der Zuschuss auch nicht sinkt, wenn in einer einzigen Wohnung mehrere Pflegebedürftige zusammenleben. Auch hier dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem betragen. Der Gesamtbetrag ist allerdings auf 16.000 Euro pro Wohnung begrenzt, sollte es mehr als vier Anspruchsberechtigte geben. Ehepartner mit 2 Pflegestufen können für eine Maßnahme bis zu 8.000 Euro erhalten.

So, das wären sie gewesen - unsere Tipps für finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen!

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen mit diesen Infos weitergeholfen haben.

Bei Fragen – wenden Sie sich gerne und natürlich GRATIS & UNVERBINDLICH AN UNS:

info@rapido-schublade-shop.de

Telefon: +49 (0)6443 811179



Genauer Gesetzestext:

Für alle, die es genau wissen wollen, haben wir im Folgenden, den genauen Gesetzestext eingefügt. Hier können Sie den genauen Wortlaut nachlesen und daraus Ihre Schlüsse ziehen.

§ 40 SGB XI Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. Entscheiden sich Versicherte für eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht, haben sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen. § 33 Abs. 6 und 7 des Fünften Buches gilt entsprechend.

(2) Die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dürfen monatlich den Betrag von 40 Euro nicht übersteigen. Die Leistung kann auch in Form einer Kostenerstattung erbracht werden.

(3) Die Pflegekassen sollen technische Pflegehilfsmittel in allen geeigneten Fällen vorrangig leihweise überlassen. Sie können die Bewilligung davon abhängig machen, daß die Pflegebedürftigen sich das Pflegehilfsmittel anpassen oder sich selbst oder die Pflegeperson in seinem Gebrauch ausbilden lassen. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Pflegehilfsmittel mit Ausnahme der Pflegehilfsmittel nach Absatz 2 eine Zuzahlung von zehn vom Hundert, höchstens jedoch 25 Euro je Pflegehilfsmittel an die abgebende Stelle zu leisten. Zur Vermeidung von Härten kann die Pflegekasse den Versicherten in entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6 sowie Abs. 2 und 3 des Fünften Buches ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien. Versicherte, die die für sie geltende Belastungsgrenze nach § 62 des Fünften Buches erreicht haben oder unter Berücksichtigung der Zuzahlung nach Satz 4 erreichen, sind hinsichtlich des die Belastungsgrenze überschreitenden Betrags von der Zuzahlung nach diesem Buch befreit. Lehnen Versicherte die leihweise Überlassung eines Pflegehilfsmittels ohne zwingenden Grund ab, haben sie die Kosten des Pflegehilfsmittels in vollem Umfang selbst zu tragen.

(4) Die Pflegekassen können subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 4 000 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 4 000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme nach Satz 3 ist auf 16 000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

RAPIDO SCHUBLADEN SHOP

(5) Für Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die sowohl den in § 23 und § 33 des Fünften Buches als auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen können, prüft der Leistungsträger, bei dem die Leistung beantragt wird, ob ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse oder der Pflegekasse besteht und entscheidet über die Bewilligung der Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel. Zur Gewährleistung einer Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Abgrenzung der Leistungsverpflichtungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung werden die Ausgaben für Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel zwischen der jeweiligen Krankenkasse und der bei ihr errichteten Pflegekasse in einem bestimmten Verhältnis pauschal aufgeteilt. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt in Richtlinien, die erstmals bis zum 30. April 2012 zu beschließen sind, die Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel nach Satz 1, das Verhältnis, in dem die Ausgaben aufzuteilen sind, sowie die Einzelheiten zur Umsetzung der Pauschalierung. Er berücksichtigt dabei die bisherigen Ausgaben der Kranken- und Pflegekassen und stellt sicher, dass bei der Aufteilung die Zielsetzung der Vorschriften des Fünften Buches und dieses Buches zur Hilfsmittelversorgung sowie die Belange der Versicherten gewahrt bleiben. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Richtlinien sind für die Kranken- und Pflegekassen verbindlich. Für die nach Satz 3 bestimmten Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel richtet sich die Zuzahlung nach den §§ 33, 61 und 62 des Fünften Buches; für die Prüfung des Leistungsanspruchs gilt § 275 Absatz 3 des Fünften Buches. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Ansprüche auf Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel von Pflegebedürftigen, die sich in vollstationärer Pflege befinden, sowie von Pflegebedürftigen nach § 28 Absatz 2.

Wie wird der Grad der Pflegestufen bestimmt:

NEU seit 2017: Pflegegrade 0 bis 5

Gesetzliche Regelungen des Sozialgesetzbuches SGB XI zu den finanziellen Leistungen der Pflegekasse für die Pflegestufen 0, 1, 2, 3

SGB XI §14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§15) der Hilfe bedürfen.

(2) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind: Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane, Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

(3) Die Hilfe im Sinne des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtung.

(4) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind: im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung, im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung, im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

SGB XI §15 Stufen der Pflegebedürftigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:

Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Für die Gewährung von Leistungen nach § 43a SGB XI reicht die Feststellung, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind.

(2) Bei Kindern ist für die Zuordnung der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.

(3) Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen, in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen, in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

SGB XI § 45a Berechtigter Personenkreis

(1) Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

(2) Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;

RAPIDO SCHUBLADEN SHOP

unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen; tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation; im situativen Kontext inadäquates Verhalten;

Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;

Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;

Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben; Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;

Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;

Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;

ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;

zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Ergänzung der Richtlinien nach § 17 das Nähere zur einheitlichen Begutachtung und Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

SGB XI §13 Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(5) Die Leistungen der Pflegeversicherung bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend bei Vertragsleistungen aus privaten Pflegeversicherungen, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind.

§ 123 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

(1) Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben neben den Leistungen nach § 45b bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, Ansprüche auf Pflegeleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Versicherte ohne Pflegestufe haben je Kalendermonat Anspruch auf

Pflegegeld nach § 37 in Höhe von 120 Euro oder

Pflegesachleistungen nach § 36 in Höhe von bis zu 225 Euro oder

Kombinationsleistungen aus den Nummern 1 und 2 (§ 38) sowie Ansprüche nach den §§ 39 und 40.

(3) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 70 Euro auf 305 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 215 Euro auf bis zu 665 Euro.

(4) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 85 Euro auf 525 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 150 Euro auf bis zu 1 250 Euro.